

Antrag Drucksache Nr.: 00822/ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Betreff: Mietpreissteigerungen in der KDU-Richtlinie anpassen

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, die KDU-Richtlinie bezüglich der Kosten der Unterkunft zu aktualisieren

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

Die Bestimmung angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) / §§ 35 SGB XII (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung. Sie basiert rechnerisch auf den Ergebnissen des Mietspiegels 2020/2021. In der Folge ist eine Richtlinienaktualisierung aufgrund der geltenden Corona-Sonderregelungen unterblieben bzw. war nicht erforderlich (vgl. § 141 SGB XII, § 67 SGB II). Die Sonderregelungen bestimmten unter anderem, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen bei der Leistungsgewährung anzuerkennen waren. Die Corona-Sonderregelungen gelten befristet bis 31.12.2022. Die aktuellen Gesetzesänderungen mit dem sog. Bürgergeldgesetz (s. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil 1 Nr. 51 vom 20.12.2022) bedingen Anpassungsbedarfe in Bezug auf die örtliche Richtlinie. Sowohl im SGB II als auch im SGB XII gibt es für die Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete) beginnend ab 01.01.2023 erneut eine Karenzzeit für die Dauer von insgesamt 12 Monaten. In dieser Zeit sind die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft anzuerkennen. Die Karenzzeit gilt auch dann in Gänze, wenn bereits vor dem 01.01.2023 Leistungen bezogen wurden. Für die Anerkennung der Bedarfe für Heizung und Warmwasser wurde die gültige Richtlinie angepasst. Die Anpassung der Richtlinie in Bezug auf die Angemessenheit der Bruttokaltmiete ab 01.01.2024 ist zwingend vorzunehmen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Nach Erarbeitung der neuen Richtlinie zur Bestimmung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden die Kosten steigen, eine genaue Prognose kann nicht abgegeben werden.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Zustimmung



Martina Trauth